

§ 50a Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz – Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

§ 4, Abs. 1 KKG - Beratung und Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden (...) Lehrerinnen und Lehrern (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, (...) auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (...).

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

zwischen den Personensorgeberechtigten:

und der Schule:

vertreten durch die beauftragte Fachkraft:

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/
der oben genannten Kindern folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

Alles, was in der Schule als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich verpflichte mich bzw. wir verpflichten uns, innerhalb
eines Tages

einer Woche

eines Monats

Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (z.B. Frühstück mitgeben), einer/ zwei Wochen (z.B. Antrag auf Mittagessenübernahme stellen), max. eines Monats umsetzbar?

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhalt festzustellen sein soll.
Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

z.B. Information an das Jugendamt

Unterschrift
beauftragte Fachkraft der Einrichtung

Unterschrift weitere Anwesende

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Auswertung/ Wirksamkeitsprüfung des Schutzplans

Auswertungsgespräch am:

Beteiligte:

Erreichte Ziele:

Nicht erreichte Ziele/ Begründung:

Fortschreibung der Ziele:

Schutzplan war nicht ausreichend, Festlegung neuer Ziele (ggf. terminiert)

Konsequenzen:

z.B. bei neuen Zielen bzw. Fortschreibung der Ziele neues Auswertungsgespräch festlegen; Meldung an das Jugendamt

Unterschrift Einrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte